

FEUER/EXTENDED COVERAGE - Verkehrssicherungsmaßnahmen - TIG024.14

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr für den Straßenverkehr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten für solche notwendigen Vorkehrungen zur Gefahrenabwendung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.